



# Vorlagen-Nr. I-030/23

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über  
die Niederschlagswasserbeseitigung und  
den Anschluss an die öffentlichen  
Niederschlagswasserbeseitigungseinricht-  
ungen und ihre Benutzung im Gebiet der  
Stadt Cottbus/Chóšebuz  
**(Niederschlagswassersatzung)**



# Abwasserbeseitigungspflicht

- **Abwasserbeseitigungspflicht** nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) = **hoheitliche Aufgabe**

## § 66 BbgWG Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende **Abwasser zu beseitigen** und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen, **soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind**. Den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Gemeinden haben die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen.



# Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

(2) Anstelle der Gemeinden sind zur **Beseitigung von Niederschlagswasser** verpflichtet:

1. die **Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer** der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes,
  - a. soweit die Satzung der Gemeinde oder des Zweckverbandes nach **§ 54 Absatz 4** dies vorsieht, oder
  - b. soweit eine **erlaubnisfreie Benutzung** oberirdischer Gewässer nach **§ 43 Absatz 1 Satz 2** oder des Grundwassers auf der Grundlage einer **Verordnung nach § 46 Absatz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt,
2. die **Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen**, soweit das Niederschlagswasser **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.

## Zu a) Übertragung durch Satzung?

Keine vollständige Übertragung durch Satzung, weil in CB nicht alle Eigentümer die Möglichkeit zur vollständigen Versickerung haben.

## Zu b) Übertragung durch Gesetz

**Erlaubnisfreie Benutzung** ist auf Grundlage der Versickerungsfreistellungsverordnung vom 25.04.2019 möglich.  
Cottbus/Chóšebuz ist in diesem Fall **nicht abwasserbeseitigungspflichtig** und hat somit auch keine Übertragungs- und Regelungsbefugnis.  
→grundstücksbezogenes wasserrechtliches Verfahren ist vorgeschaltet

## Sonst nur Übertragung durch Befreiung vom A-B-Zwang in der Satzung

- RW-Anlage vorhanden und A-B-Zwang (keine erlaubnisfreie Versickerung)  
→dann Regelung per Satzung zur Befreiung  
→mit der WRE überträgt die UWB die Abwasserbeseitigungspflicht

Befreiung in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag  
**Befreiung (oder Teilbefreiung) immer eine Einzelfallentscheidung.**



## Fazit:

Keine vollständige Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 54 Absatz 4 BbgWG in Cottbus/Chósebuz möglich und nicht vorgesehen.

Stadt bleibt in der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß der Versickerungsfreistellungsverordnung schadlos und ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit auf den Grundstücken, auf denen Niederschlagswasser gesammelt anfällt, versickert werden kann.

Zu diesem Zweck betreibt und unterhält die Stadt Cottbus/Chósebuz eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

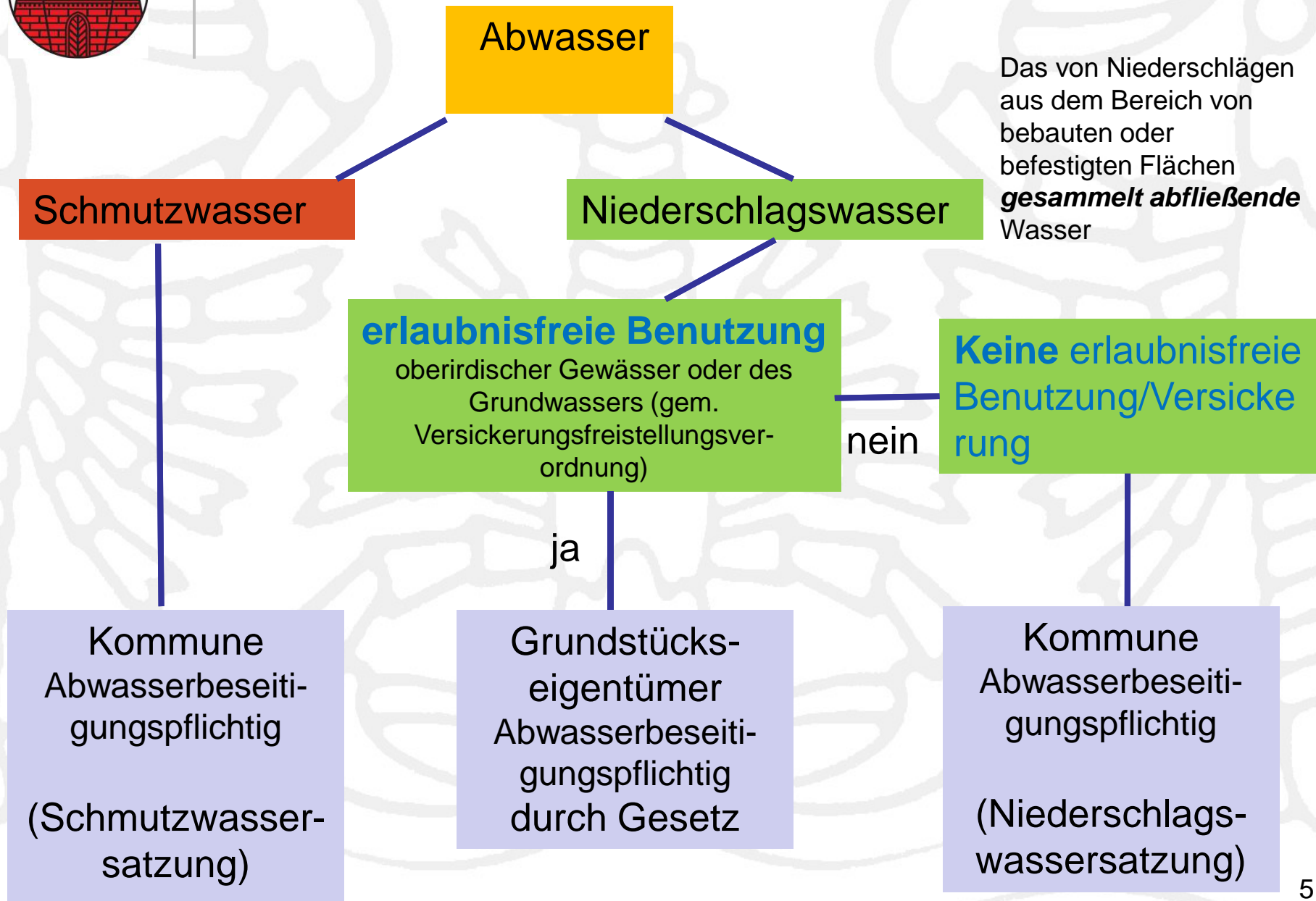
→ Den Zugang und die Benutzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage regelt die Stadt in der **Niederschlagswassersatzung (ab 2024 getrennt)**.

Der **Abwasserbeseitigungspflichtige** muss für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung die Kontrolle über die Art und Weise der Beseitigung haben.

**Entweder besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang oder der Grundstückseigentümer muss zur Beseitigung des bei ihm anfallenden Niederschlagswasser selber verpflichtet sein.**



# Schema Abwasserbeseitigungspflicht





# Niederschlagswassersatzung (Neufassung)

Erarbeitung der Niederschlagswassersatzung einschließl. der Regelungen für die Gebührenerhebung

- klare Abgrenzung der Regelungen
- Erfordernissen an einen klimagerechten Umgang mit Niederschlagswasser gerecht werden, durch Begünstigung der Rückführung des Niederschlagswassers in den Grundwasserhaushalt

→ **Ziel: Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und die Verbesserung des Stadtklimas zu fördern.**



## Was ist neu!

- Vorschriften, welche die **Versickerung des Niederschlagswassers** auf dem Grundstück **begünstigen**
- **Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs**, soweit auf dem Grundstück eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den dafür geltenden Vorschriften durchgeführt wird.
- Zusätzlich wird die **Vorort-Versickerung** durch die in die Satzung integrierten **Gebührevorschriften unterstützt**. Im Rahmen der Gebührenermittlung wird bei teilversiegelten Flächen, bei Gründächern und bei Flächen, die an eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, ein **Minderungsfaktor** angewendet.

Die Anwendung des Minderungsfaktors führt im Vergleich zu einer gleichgroßen aber vollversiegelten Fläche zu einer Gebührenersparnis des Anschlussnehmers und damit zu einer Belohnung der Vorort-Versickerung. → **Anreiz für Anschlussnehmer**

→ „**Schwammstadt**“

- Ordnungswidrigkeitenvorschriften, welche an Verstöße des Anschlussnehmers gegen besonders wichtige Satzungsregelungen anknüpfen.



## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** zu verlangen (**Anschlussrecht**).

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende **Niederschlagswasser** in die öffentliche **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** einzuleiten (**Benutzungsrecht**).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.





## § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und dessen Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Stadt nicht niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässt.

(3) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.



## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück **Niederschlagswasser** anfällt und eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden **und die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist** (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), **soweit nicht eine erlaubnisfreie Benutzung** eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers erfolgt.

(3) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang **gelten nicht**, soweit Niederschlagswasser **durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann**, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.



## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche **Niederschlagswasserbeseitigungsanlage** anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück **Niederschlagswasser** anfällt und eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden **und die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist** (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), **soweit nicht eine erlaubnisfreie Benutzung** eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers erfolgt.

(3) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang **gelten nicht**, soweit Niederschlagswasser **durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann**, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.



# Niederschlagswassergebühren Cottbus 2024

Kalkulation von kostendeckenden Gebühren nach § 6 KAG durch **KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH**

**Prämissen**, die bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind:

- Mengententwicklung im Jahr 2024  
**Flächenneuermittlung** durch Befliegung LWG (2022 und 2023)  
Überprüfung der Erfassungsbögen im Rahmen der Selbstauskünfte  
**Auswertung dauert noch an - Hochrechnung**
- Anpassungsverlangen der LWG zur Fortführung der Leistungsentgelte für das Kalenderjahr 2024
- Berücksichtigung des Betriebsergebnisses aus dem Jahr 2022  
**Unterdeckung in Höhe von 75.094,00 €** und der Nachberechnungen und Korrekturen

Die Gebühren werden nach dem **Kostendeckungsprinzip** kalkuliert  
Gebührensatz für die Niederwasserbeseitigung ist Bestandteil der Gesamtkalkulation für Abwasser.



## Einjahreskalkulation



# NW-Mengenentwicklung 2020 bis 2024

Sparte	Mengen- einheit	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung
NW Grundstücke	Tm <sup>3</sup>	1.425,6	1.393,4	1.425,6	2.052,0	626,4
NW Grundstücke (Fläche)	Tm <sup>2</sup>	2.501,0	2.444,5	2.501,0	3.600,0	1.099,0

Abkürzungen:  
NW

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser



# Flächenstatistik neu

Flächenstatistik	Anzahl der Grundstücke	Digitalisierte vorermittelte Fläche [m <sup>2</sup> ]	Angeschl. Fläche [m <sup>2</sup> ]	Ermäßigungs-faktor	Gebühren-fläche [m <sup>2</sup> ]	Anschluss-grad	Hoch-rechnung
Grundstücke aktuell in der Befragung	10.587	9.577.385					
versendete Erhebungsbögen	10.538	9.546.278					
Als zurückgekommen registrierte Bögen	8.510	6.473.552	4.024.749				
<b>Manuell Abgenommene Erhebungsbögen</b>	<b>6.300</b>	<b>4.105.369</b>	<b>1.941.405</b>	<b>1,63%</b>	<b>1.909.852</b>	<b>47,3%</b>	<b>1.909.852</b>
1. Normaldach			1.162.181	100%	1.162.181		
2. Gruendach			8.942	30%	2.683		
3. Normaldach_Zisterne			9.671	30%	2.901		
4. Normaldach_Versickerungsanlage			1.682	30%	505		
5. Gruendach_Zisterne			1.515	30%	455		
6. Gruendach_Versickerungsanlage			-	30%	-		
7. Befestigt			728.848	100%	728.848		
8. Teilbefestigt			18.552	50%	9.276		
9. Befestigt_Zisterne			6.893	30%	2.068		
10. Befestigt_Versickerungsanlage			3.121	30%	936		
11. Teilbefestigt_Zisterne			-	30%	-		
12. Teilbefestigt_Versickerungsanlage			-	30%	-		
<b>zurück, noch nicht abgenommen</b>	<b>2.210</b>	<b>2.368.183</b>	<b>2.083.344</b>				<b>1.101.699</b>
<b>Autom. abgenommene Erhebungsbögen (nicht zurück)</b>	<b>675</b>	<b>877.249</b>	<b>876.939</b>				<b>414.846</b>
Noch kein Rücklauf, keine Abnahme	1.353	2.195.477					817.083
<b>*Hochrechnung mit Anschlussgrad</b>	<b>47,3%</b>		<b>und prozentualer Ermäßigung von</b>	<b>1,6%</b>			<b>4.243.480</b>

- die in der Gebührenkalkulation angesetzte Fläche von 3,6 Mio. m<sup>2</sup> ist realistisch (15% Sicherheitsabschlag von 4,2 Mio. m<sup>2</sup>)
- bisher: Gebäudegrundfläche → neu: projiziert Fläche incl. Dachüberständen, indirekte Einleitung (auslaufende Rinnen)
- Ersterfassungen (bisher 350)



## Flächenbewertung - Ermäßigungsfaktoren

- |   |              |
|---|--------------|
| <b>1. Vollversiegelung mit Kanalanschluss</b>   | <b>100 %</b> |
| – z. B. Standard-Dachflächen, Asphalt, Beton  |              |
| <b>2. Teilversiegelung mit Kanalanschluss</b>   | <b>50 %</b>  |
| – z. B. Kies, Schotter, Ökopflaster, Rasengittersteine  |              |
| <b>3. Gründach &gt; 5 cm Substrat</b>   | <b>30 %</b>  |
| <b>4. Zisternen &gt; 2 m<sup>3</sup> und Versickerungsanlagen &gt; 1 m<sup>3</sup><br/>mit Notüberlauf und Kanalanschluss</b> | <b>30 %</b>  |
| <b>5. Verbleib /Versickerung auf dem Grundstück</b>   | <b>0 %</b>   |

→ Berücksichtigung in der Satzung

→ Anreize zur „Schwammstadt“



## Gebührenentwicklung 2021 bis 2024

Sparte	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr gem. Kalk. 2023	Mengengebühr 2024	
	in € / m <sup>2</sup>	in € / m <sup>2</sup>	in € / m <sup>2</sup>		
<u>Zeitraum</u>	2021 beschlossen	<b>2022</b> beschlossen	<b>Kalk.2023</b> beschlossen	<b>Kalk.2024</b>	Differenz 2023/2024
Niederschlagswasser	1,18	1,20	1,33	<b>1,23</b>	-0,10





# Beispiel Gebühren



Alte Satzung: ohne Minderungsfaktor  
Von 300m<sup>2</sup> gelangt Niederschlagswasser  
in die öffentl. Anlage (angeschlossene  
Fläche):

$$300\text{m}^2 * 1,23 \text{ €/m}^2 = \mathbf{369 \text{ € Gebühr.}}$$

Neue Satzung: mit Minderungsfaktor

1. Teilfläche Dach (TF 1):

$$200 \text{ m}^2 \text{ vollversiegelt} \rightarrow \text{Faktor } 1 = 200\text{m}^2$$

2. Teilfläche Teilversiegelt (TF 2):

$$100 \text{ m}^2 \text{ teilversiegelt} \rightarrow \text{Faktor } 0,5 = 50\text{m}^2$$

$$\text{Summe TF 1 und 2} = 250\text{m}^2$$

$$250 \text{ m}^2 * 1,23 \text{ €/m}^2 = \mathbf{307,50 \text{ € Gebühr}}$$



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!



**Cottbus**  
Chósebuz



## Synopse § 4

Alt:

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch die Stadt.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Neu

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

entfällt für NSW

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.



## Synopse § 5

### § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

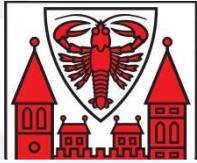
Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

### § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und dessen Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Stadt nicht niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässt.

(3) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.



## Synopse § 6

Alt:

### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(7) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

(8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

(10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

Neu

### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt **und eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks** betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden **und die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist (Anschlusszwang).**

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten **(Benutzungszwang), soweit nicht eine erlaubnisfreie Benutzung eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers erfolgt.**

(3) **Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gelten nicht, soweit Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.**

**entfällt**

(4) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der **Niederschlagswässer** kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.